

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Konsumentenbeschwerde/ -anmerkung. Wir haben den Sachverhalt ausführlich kontrolliert und nehmen wie folgt Stellung:

Die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV, EU-Verordnung Nr. 1169/2011) schreibt vor, dass die Nüsse, welche auf der Verpackung abgebildet sind, in der Mischung enthalten sein müssen und umgekehrt. Es wird beanstandet, dass die Haselnusskerne fehlen. Im Anhang sehen Sie einen Ausschnitt der Folienvorderseite. Hier wurden die Haselnusskerne rot markiert, der vom Konsumenten geäußerte Vorwurf kann daher nicht nachvollzogen werden.

Darüber hinaus regelt die LMIV folgende Anforderungen an die Zutatenliste.

- Zutaten müssen in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils im Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels aufgeführt werden → Da alle Nüsse in gleicher Menge verwendet werden, wird dieser Punkt erfüllt
- Zutatenliste muss gut lesbar und in einer Schriftgröße von min. 1,2 mm gedruckt sein. Bei Flächen <80 cm² darf die Schriftgröße auf 0,9 mm reduziert werden → Anforderung wird erfüllt
- Nüsse müssen nach ihrer spezifischen Art benannt werden. Bezeichnung „Nüsse“ ist nicht zulässig → Anforderung wird erfüllt
- Nüsse gehören zu den kennzeichnungspflichtigen Allergenen. Daher müssen sie in der Zutatenliste hervorgehoben werden → Unsere Nüsse werden im Schriftschnitt „Bold“ formatiert und zusätzlich unterstrichen. Somit wird die Anforderung erfüllt
- Wenn die Mischung als solche benannt wird, muss deutlich gemacht werden, welche Nüsse enthalten sind, und ihre prozentuale Verteilung kann angegeben werden → Der Name „Nuss-Mix“ und auf der Rückseite „Nusskernmischung“ impliziert, dass es sich hierbei um eine Mischung handelt und auch der prozentuale Anteil wird in der Zutatenliste angegeben.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte erfüllt unsere Verpackung alle Anforderungen im Sinne der Lebensmittelinformationsverordnung. Das Argument in Ihrer Stellungnahme *„Allerdings seien 25 % Haselnüsse enthalten, wie man auf der kleingedruckten Zutatenliste lesen könnte, die man sich aber beim schnellen Einkauf nicht durchlese“* greift hier nicht, da es dem Endverbraucher selber überlassen ist, ob er sich die Zutatenliste durchliest. Wir als Inverkehrbringer können den Endverbraucher nicht „zwingen“, diese zu lesen. Unsere Pflicht besteht lediglich darin, alle Informationen, welche nach dem LMIV gefordert werden, zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen